

## A. RECHTSWEG

### I. Überblick

Die Vorschriften über die Rechtswegzuständigkeit bestimmen die zuständige Gerichtsbarkeit; sie sind im GVG (§ 13) und in den einzelnen Verfahrensgesetzen (für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO) enthalten. Das Gericht einer jeden Gerichtsbarkeit entscheidet über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs; diese Entscheidung ist nach Rechtskraft für die Gerichte der anderen Gerichtsbarkeiten bindend (§ 17 a Abs. 1 GVG - *Grundsatz der Priorität*). Eine Verneinung der Rechtsweg-Zuständigkeit führt nach § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG <sup>1</sup>auch ohne Antrag des Klägers (von Amts wegen) zu einer Verweisung in den richtigen Rechtsweg, weshalb eine Abweisung der Klage wegen Fehlens der Rechtswegzuständigkeit nicht in Betracht kommt, womit kein Urteil ergeht, an das die Gerichte der anderen Rechtswege gebunden sein können. Die Bindung wird hier vielmehr durch den Verweisungsbeschluss begründet, § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG.<sup>2</sup>

**Übungsfall 1:** Karl Klaro erhebt Klage beim Landgericht Passau. Das Gericht ist der Auffassung, dass die betreffende Klage in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts falle. Was hat das Gericht zu tun?<sup>3</sup>

Besondere Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Abgrenzung zwischen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.<sup>4</sup>

Zivilrechtsweg § 13 GVG	Verwaltungsrechtsweg § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO
Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle <u>bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten</u> und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder <u>Verwaltungsgerichten</u> begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.	Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen <u>öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher</u> Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich <u>zugewiesen</u> sind.

**Übungsfall 2:** Die Stadt Darmstadt möchte verhindern, dass Castor-Behälter mit abgebrannten Kernbrennelementen über ihr Gemeindegebiet transportiert werden. Deshalb beantragt sie vor dem Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Deutsche Bahn AG. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

<sup>1</sup> Diese Vorschrift lautet wörtlich: „Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges.“

<sup>2</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 57.

<sup>3</sup> Hans-Joachim Musielak, S. 52.

<sup>4</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 58.

## **II. Zivilrechtsweg**

### **1. Besondere Zuweisung**

Nach der grundsätzlichen Regelung in §§ 13 GVG, 40 Abs. 1 VwGO (s.o. A.I.) entscheidet vor allem eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung an den ordentlichen Zivilrechtsweg oder an den Verwaltungsrechtsweg. Falls eine solche nicht vorliegt, kommt es darauf an, ob es sich um eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ (§ 13 GVG) oder um eine „öffentlich-rechtliche Streitigkeit“ (§ 40 Abs. 1 VwGO, s.u. A.III.1.) handelt. So sind folgende Streitigkeiten – obwohl zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur – den Zivilgerichten zur Entscheidung übertragen:<sup>5</sup>

- Schadensersatzansprüche auf Geldersatz aus Amtshaftung (Art. 34 Satz 3 GG),
- Streitigkeiten über die Höhe der Enteignungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 GG),
- aus Aufopferung für das gemeine Wohl (§§ 40 Abs. 2 VwGO, 61 Bundesseuchengesetz),
- aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung und aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 VwGO).

**Übungsfall 3:** *Willi Weg*, ein städtischer Beamter, ist angeklagt, sich seinen Unterhaltungspflichten entzogen zu haben. Vor der Hauptverhandlung gibt das Amtsgericht eine Presseerklärung heraus, in der *Weg* namentlich genannt und mit Foto und ausführlichem Lebenslauf vorgestellt wird. *Weg* sieht sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und möchte klagen. Welches Gericht ist zuständig?

### **2. Bürgerlichrechtliche Streitigkeiten**

Eine Rechtsstreitigkeit ist bürgerlichrechtlich, wenn die Beurteilung des Streitgegenstandes den Regeln des Privatrechts unterliegt, sie ist öffentlich-rechtlich, wenn Vorschriften des öffentlichen Rechts maßgebend sind. Für das *Privatrecht* ist kennzeichnend die rechtliche Gleichordnung der an einem Rechtsverhältnis Beteiligten. *Öffentlich-rechtlich* ist dagegen das Verhältnis, in dem der einzelne Beteiligte unmittelbar kraft seiner Unterwerfung unter die Gewalt des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu dieser öffentlichen Gewalt oder ihren Trägern steht: also ein Verhältnis der Über- und Unterordnung (sog. *Subjektionstheorie*<sup>6</sup>). Öffentlich-rechtlich ist ein Rechtsverhältnis aber auch dann, wenn die Beteiligten einander zwar gleichgeordnet gegenüber stehen, beide Beteiligte (oder auch nur einer) aber als Träger hoheitlicher Gewalt handeln: sog. *Subjekttheorie*.<sup>7</sup>

**Beispiele:** Vertrag zwischen zwei Gemeinden über die Errichtung einer gemeinsamen Schule; Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Bürger über die Fixierung der Anliegerleistungen; Vertrag zwischen der Bundesbahn und der Gemeinde über die Tragung der Kosten für die Umbenennung eines Bahnhofs. Im Bereich der sog. Daseinsvorsorge ist es nach h.M. dem Staat (der Gemeinde usw.) überlassen, ob er die Rechtsbeziehungen privatrechtlich oder – so in der Regel – öffentlich-rechtlich regelt. Bei Verträgen ist schließlich entscheidend, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 58.

<sup>6</sup> Vgl. Fn. 101.

<sup>7</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 59.

<sup>8</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 59 m.w.N.

Nicht entscheidend ist,

- ob der Staat an einem Rechtsverhältnis beteiligt ist (denn auch der Staat nimmt am privaten Rechtsverkehr teil, z.B. beim Kauf eines Grundstücks),
- ob es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt (denn solche Ansprüche gibt es in beiden Bereichen, z.B. den Anspruch des Staates auf Zahlung einer fälligen Steuer gegenüber dem Anspruch des Staates auf Bezahlung des Kaufpreises aus einem Grundstücksverkauf) oder
- wie die Parteien ihr Verhältnis rechtlich qualifizieren, so wenn der Kläger einen Steuererstattungsanspruch aus § 812 BGB oder aus Amtspflichtverletzung des Steuerbeamten herleitet, um die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit zu begründen.<sup>9</sup>

**Übungsfall 4:** Marko Mietzins ist mit seinen Mietzahlungen erheblich im Verzug. Als Guido Geldher das Mietverhältnis fristlos kündigt, verpflichtet sich das Sozialamt gegenüber Geldher zur Zahlung, so dass die Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB<sup>10</sup> unwirksam wird. Später verweigert das Sozialamt die Zahlung. Welcher Rechtsweg ist eröffnet?

### III. Verwaltungsrechtsweg

#### **1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist zunächst erforderlich, dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Gegensatz hierzu sind bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, für die nach § 13 GVG der Zivilrechtsweg gegeben ist (s.o. A.II.). Öffentlich-rechtlicher Art ist eine Streitigkeit dann, wenn sich der Rechtsstreit auf die Anwendung öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften bezieht.<sup>11</sup>

**Beispiel:** Gegenstand eines Rechtsstreits ist die Frage der Rechtmäßigkeit einer baurechtlichen Beseitigungsanordnung. Da die Befugnis zum Erlass solcher Anordnungen in einer Norm des öffentlichen Rechts (Art. 82 Satz 1 BayBO<sup>12</sup>) geregelt ist, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.<sup>13</sup>

**Übungsfall 5:** Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn zwischen dem Landratsamt und einer Wartungsfirma die Höhe der Reparaturkosten für eine Schreibmaschine streitig ist?<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 59 m.w.N.

<sup>10</sup> Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Die Kündigung wird ... unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.“

<sup>11</sup> Peter Lehmann, S. 117.

<sup>12</sup> Art. 82 Satz 1 BayBO lautet: „Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.“

<sup>13</sup> Peter Lehmann, S. 118.

<sup>14</sup> Peter Lehmann, S. 119.

**Übungsfall 6:** Rudi Raser kommt auf einer Kreuzung beim Rechts-Abbiegen ins Schleudern und prallt mit seinem PKW direkt auf eine Parkbank, die in einem öffentlichen Park steht. Die Gemeinde als Eigentümerin des Parks bzw. der Bank will Raser auf Schadensersatz verklagen. Ist dafür der Verwaltungsrechtsweg gegeben?<sup>15</sup>

**Übungsfall 7:** Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn zwischen der Gemeinde und einem Gemeindebeamten Streit über die gemeindliche Anweisung besteht, eine bestimmte Dienstwohnung zu beziehen?<sup>16</sup>

**Übungsfall 8:** Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn die betroffenen Eltern sich gerichtlich gegen die Anhebung des monatlichen Entgelts für die Benutzung eines gemeindlichen Kindergartens wenden wollen?<sup>17</sup>

**Übungsfall 9:** Nach der Benutzungssatzung für das städtische Schwimmbad muss jeder Badegast eine Eintrittskarte lösen. Welcher Rechtsweg ist im Falle eines Rechtsstreits eröffnet?

**Übungsfall 10:** Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der städtischen Verkehrsbetriebe (eines Eigenbetriebs der Stadt) kommt mit dem Entwerten eines Einzelfahrscheins ein Beförderungsvertrag zustande. Welcher Rechtsweg wäre im Falle eines Rechtsstreits eröffnet?

**Übungsfall 11:** Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn ein Nachbar sich gerichtlich gegen das Schlagen von Kirchturmglöcken (*Stundenschlag* und *Gebetsläuten*) wehren will?<sup>18</sup>

Entscheidend ist dabei nicht, ob die Behörde ihrem streitgegenständlichen Verwaltungshandeln zu Recht oder zu Unrecht öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften zugrunde gelegt hat. Stützt die Behörde ihr Tun eindeutig auf öffentlich-rechtliche Befugnisse, liegt stets auch eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.<sup>19</sup>

**Beispiel:** Eine Gemeinde versucht, das Mietverhältnis über eine Gemeindewohnung durch Verwaltungsakt zu lösen. Da sich die Gemeinde (wenn auch zu Unrecht) öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient hat, ist die hiergegen anhängige Streitigkeit eine öffentlich-rechtliche.<sup>20</sup>

Bleibt die Rechtsnatur des Verwaltungshandelns insgesamt dunkel, lässt sich die sog. *Interessentheorie* heranziehen. Danach ist im Zweifel anzunehmen, dass die Verwaltung öffentliche Aufgaben in den Formen des öffentlichen Rechts erfüllt.<sup>21</sup>

<sup>15</sup> Peter Lehmann, S. 119.

<sup>16</sup> Peter Lehmann, S. 119.

<sup>17</sup> Peter Lehmann, S. 119.

<sup>18</sup> Peter Lehmann, S. 119.

<sup>19</sup> Peter Lehmann, S. 118.

<sup>20</sup> Peter Lehmann, S. 118.

<sup>21</sup> Dabei muss man aber im Auge behalten, dass die Verwaltung öffentliche Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anerkanntermaßen auch privatrechtlich wahrnehmen kann (sog. *Verwaltungs-*

**Übungsfall 12:** In einer Presseerklärung informiert die zuständige Ministerin über die Gefahren von Jugendsekten. Die Y-Sekte, die in dem Bericht namentlich genannt wird, klagt auf Unterlassung. In welchem Rechtsweg?

**Übungsfall 13:** Nachdem Anton Arm im Streit um seine Sozialhilfe den zuständigen Sachbearbeiter mehrfach angepöbelt hat, verbietet ihm die Behördenleiterin, das Sozialamt zu betreten. In welchem Rechtsweg kann sich Arm hiergegen wehren?

*Variante:* Helga Habsja, die nie Sozialhilfe beantragt hat, hat sich mehrfach im Wartezimmer des Sozialamts schlafen gelegt. Auch hat sie in angetrunkenem Zustand Wartende belästigt. Die Behördenleiterin erteilt ihr Hausverbot. Habsja ist empört und will dagegen gerichtlich vorgehen. In welchem Rechtsweg?

## **2. Keine „doppelte Verfassungsunmittelbarkeit“**

Die öffentlich-rechtliche Streitigkeit muss außerdem nichtverfassungsrechtlicher Art sein. *Verfassungsrechtlicher* Art sind Streitigkeiten oberster Verfassungsorgane über unmittelbar in der Verfassung selbst geregelte Befugnisse und Pflichten. Gleichgültig ist es hierbei, ob die verfassungsrechtliche Streitigkeit ihren Ursprung im Grundgesetz oder in einer Landesverfassung hat. In der Regel wird es sich um Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen des Bundes oder eines Landes handeln.<sup>22</sup>

**Beispiele** für solche verfassungsrechtlichen Streitigkeiten sind eine Einzelweisung der Bundesregierung gegenüber einer obersten Landesbehörde (Art. 84 Abs. 5 GG) oder die Unterstellung der Polizei eines Landes unter die Weisung der Bundesregierung.<sup>23</sup>

**Übungsfall 14:** Die Pop-Partei meint, die Bundesregierung habe in unzulässiger Weise in den Bundestagswahlkampf eingegriffen. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger im Über- und Unterordnungsverhältnis sind damit nichtverfassungsrechtlicher Art und deshalb dem Verwaltungsrechtsweg unterstellt. Dies gilt selbst dann, wenn der Bürger gegen ein bestimmtes Verwaltungshandeln (auch) verfassungsrechtliche Argumente vorträgt.<sup>24</sup>

**Beispiel:** Ein Gastwirt will die Entziehung seiner Gaststättenkonzession mit dem Argument angreifen, die Entziehung widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG). Trotz dieses (verfassungsrechtlichen) Argumentes ist die Streitigkeit selbst nichtverfassungsrechtlicher Art.<sup>25</sup>

**Übungsfall 15:** Bei einer Polizeikontrolle wird die Autofahrerin Renate Rasch angehalten und aufgefordert, ihre Papiere vorzuweisen. Rasch fühlt sich in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

---

*privatrecht*, s. die obigen Übungsfälle 8 - 10). Die Interessentheorie ist daher nur ein schwaches Hilfskriterium; Robert Uerpmann, Rd.Nr. 17.

<sup>22</sup> Peter Lehmann, S. 118.

<sup>23</sup> Peter Lehmann, S. 118.

<sup>24</sup> Peter Lehmann, S. 118.

<sup>25</sup> Peter Lehmann, S. 118.

### 3. Keine besondere Zuweisung

Die Streitigkeit darf schließlich nicht durch Gesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sein (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, Satz 2 VwGO); als solche „anderen Gerichte“ kommen in Betracht:<sup>26</sup>

Verfassungsgerichte <sup>27</sup>	Ordentliche Gerichte <sup>28</sup>	Besondere Verwaltungsgerichte
Verfassungsbeschwerde zum <b>BVerfG</b>  (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG)	Rechtsstreit über die Höhe einer Enteignungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG) oder eines vom Staat zu ersetzenden Impfschadens (Aufopferungsanspruch i.S.d. § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO)	Steuerstreitigkeiten <sup>29</sup> : <b>Finanzgerichte</b>  (§ 33 FGO, Art. 5 AGFGO)
Verfassungsbeschwerde zum <b>BayVerfGH</b>  (Art. 66, 120 BV, Art. 2 Nr. 6, 51 ff. VfGHG)	Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Baulandsachen (§§ 217 ff. BauGB)  Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, §§ 67 f. OWiG	Sozialrechtsstreitigkeiten <sup>30</sup> : <b>Sozialgerichte</b>  (§ 51 SGG)

**Übungsfall 16:** Ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn sich der Betroffene gegen einen Enteignungsbeschluss zur Wehr setzen will, weil er eine Inanspruchnahme seines Grundeigentums überhaupt ablehnt?<sup>31</sup>

**Übungsfall 17:** Das Sozialamt versagt die von Anton Arm beantragte Sozialhilfe. Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

<sup>26</sup> Peter Lehmann, S. 118 f.

<sup>27</sup> Soweit Rechtsstreitigkeiten in der Zuständigkeit von Verfassungsgerichten nicht ohnehin „verfassungsrechtlicher Art“ (s.o. A.III.2.) sind, sondern im Verhältnis Staat – Bürger ihre Grundlage haben, erfolgt die anderweitige Rechtswegzuweisung durch die Verfassungen bzw. die Verfassungsgerichtsgesetze; Peter Lehmann, S. 118.

<sup>28</sup> Es handelt sich hierbei um sog. „Zivilprozesssachen kraft Zuweisung“, d.h. eigentlich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die ausnahmsweise von den Zivilgerichten zu entscheiden sind; Peter Lehmann, S. 118.

<sup>29</sup> **Beispiel:** Streit vor dem Finanzgericht um die Höhe der Einkommensteuer; Peter Lehmann, S. 119.

<sup>30</sup> **Beispiel:** Streit vor dem Sozialgericht um die Gewährung einer Altersrente oder die Höhe von Arbeitslosengeld; Peter Lehmann, S. 119.

<sup>31</sup> Peter Lehmann, S. 119.

## **B. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT**

### **I. Zivilgerichtsbarkeit**

§ 1 GVG: Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§ 12 GVG: Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Bei der *sachlichen Zuständigkeit* geht es darum, welches Gericht innerhalb derselben Gerichtsbarkeit in erster Instanz einen Rechtsstreit zu entscheiden hat, also ob das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig ist; dies ist für Zivilsachen in §§ 23, 23 a und 71 GVG bestimmt.<sup>32</sup>

#### **1. Amtsgericht**

§ 23 GVG: Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten<sup>33</sup>, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;

...

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht außerdem für *Kindschaftssachen* (§ 23 a Nr. 1 GVG), auch über die Unterhaltspflicht, ferner für die in §§ 23 a und 23 b GVG genannten *Familien-sachen*. Schließlich kann das Amtsgericht als Rechtshilfegericht zuständig sein, § 157 Abs. 1 GVG.<sup>34</sup>

#### **2. Landgericht**

Die Zuständigkeit des Landgerichts begründen zunächst vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert von mehr als 5.000,- Euro (§§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG), soweit nicht das Amtsgericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts zuständig ist, also z.B. bei Unterhaltsstreitigkeiten (s.o. B.I.1.).<sup>35</sup>

<sup>32</sup> Hans-Joachim Musielak, Rd.Nr. 41.

<sup>33</sup> Zum Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ s.o. A.I.

<sup>34</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 60; Hans-Joachim Musielak, Rd.Nr. 42.

<sup>35</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 60; Hans-Joachim Musielak, Rd.Nr. 42.

**Beispiele:** Stefan Schaden hat gegen Bertram Bösewicht eine Schadensersatzforderung nach § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 12.000,- Euro eingeklagt. Zuständig ist das Landgericht. Nach der Beweisaufnahme ermäßigt Schaden den Klageantrag auf 4.000,- Euro. Dennoch bleibt das Landgericht zuständig, da für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Klageeinreichung maßgebend ist (§§ 4 Abs. 1, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO: *perpetuatio fori*).<sup>36</sup>

Schaden hat gegen Bösewicht aus dem gleichen Rechtsgrund wie eben 2.500,- Euro eingeklagt. Zuständig ist das Amtsgericht (s.o. B.I.1.). Später erhöht er – wegen des weiteren inzwischen erwachsenen Schadens – die Klage auf 12.000,- Euro. Nach dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 ZPO sollte man die Fortdauer der amtsgerichtlichen Zuständigkeit erwarten. Es greift aber § 506 ZPO ein: Verweisung an das Landgericht, wenn auch nur eine Partei dies beantragt. Wenn nicht, bleibt das Amtsgericht zuständig (§ 39 ZPO).<sup>37</sup>

Zino Zins „zerlegt“ seine Darlehensforderung von 15.000,- Euro in drei Teilbeträge und erhebt drei Klagen über je 5.000,- Euro beim Amtsgericht (z.B. um den Anwalt „zu sparen“). Die Lösung ist streitig. Jedenfalls kann das Amtsgericht die drei Klagen verbinden (§ 147 ZPO) und dann auf Antrag nach § 506 ZPO verfahren. Erhebt Zins die zweite Klage allerdings erst nach Beendigung des ersten Verfahrens, so kommt eine Verbindung nach § 147 ZPO nicht mehr in Betracht. Hier bleibt es bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts.<sup>38</sup>

Ausschließlich und ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts ist das Landgericht bei Klagen aus Amtshaftung zuständig, § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG.<sup>39</sup>

## **II. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit**

**§ 1 VwGO:** Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

**§ 2 VwGO:** Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

### **1. Verwaltungsgerichte**

Auf der untersten Ebene der dreistufig aufgebauten Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen die Verwaltungsgerichte. Diese errichten die Länder durch Gesetz (in Bayern: Art. 1 AGVwGO) unter Abgrenzung der Gerichtsbezirke und Bestimmung der Gerichtssitze. In Bayern bestehen sechs Verwaltungsgerichte mit den Gerichtssitzen München, Regensburg<sup>40</sup>, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg. Die Spruchkörper der Verwaltungsgerichte sind die sog. „Kammern“ (§ 5 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen aus je fünf Richtern; drei hiervon sind Berufsrichter (Kammervorsitzender und zwei weitere

<sup>36</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 61.

<sup>37</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 61.

<sup>38</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 61.

<sup>39</sup> Wolfgang Grunsky, Rd.Nr. 60.

<sup>40</sup> Die Homepage des VG Regensburg findet sich im Internet unter folgender URL: <http://www.vgh.bayern.de/VGRegensburg/>.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Richter), zwei der Richter sind ehrenamtliche Richter (Laienrichter). Für die Entscheidungsfindung sind die Stimmen aller Richter der Kammer gleichwertig (vgl. § 19 VwGO).<sup>41</sup>

**Übungsfall 18:** Kann bei einem Verwaltungsgericht eine Entscheidung gegen den Willen des Kammervorsitzenden und eines weiteren Berufsrichters ergehen?<sup>42</sup>

## 2. Oberverwaltungsgerichte

Über den Verwaltungsgerichten stehen die Oberverwaltungsgerichte. Durch Landesgesetz kann je Bundesland ein Oberverwaltungsgericht errichtet werden (vgl. § 2 VwGO). Das Oberverwaltungsgericht führt in Bayern die Bezeichnung „Bayerischer Verwaltungsgerichtshof“ (§ 184 VwGO, Art. 1 Abs. 1 AGVwGO); sein Sitz ist München (in Ansbach befinden sich allerdings drei auswärtige Senate).<sup>43</sup> Die Spruchkörper des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind die sog. „Senate“ (§ 9 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen grundsätzlich aus drei Berufsrichtern (Senatsvorsitzender und zwei weitere Richter, § 9 Abs. 3 VwGO); ehrenamtliche Richter wirken nicht mit.<sup>44</sup>

**Übungsfall 19:** Kann ein Bundesland mehrere Oberverwaltungsgerichte errichten?<sup>45</sup>

## 3. Bundesverwaltungsgericht

Oberstes Verwaltungsgericht ist das vom Bund errichtete Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in *Leipzig* (§ 2 VwGO).<sup>46</sup> Die Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts führen die Bezeichnung „Senate“ (§ 10 Abs. 2 VwGO). Diese bestehen aus fünf Berufsrichtern (Senatsvorsitzender und vier weitere Richter, § 10 Abs. 3 VwGO).<sup>47</sup>

## 4. Überblick zur Gerichtsorganisation nach der VwGO

Verwaltungsgericht	Oberverwaltungsgericht (in Bayern, § 184: Verwaltungsgerichtshof)	Bundesverwaltungsgericht
Kammern, § 5 Abs. 2	Senate, § 9 Abs. 2	Senate, § 10 Abs. 2
1 Vorsitzender, + 2 Berufsrichter, + 2 ehrenamtliche Richter (§ 5 Abs. 3)	1 Vorsitzender + 2 Berufsrichter (§ 9 Abs. 3)	1 Vorsitzender + 4 Berufsrichter (§ 10 Abs. 3)

<sup>41</sup> Peter Lehmann, S. 135.

<sup>42</sup> Peter Lehmann, S. 136.

<sup>43</sup> Die Homepage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist im Internet unter folgender URL zu finden: <http://www.vgh.bayern.de/>.

<sup>44</sup> Peter Lehmann, S. 135.

<sup>45</sup> Peter Lehmann, S. 136.

<sup>46</sup> Weitere Informationen zum Bundesverwaltungsgericht finden sich im Internet unter folgender URL: <http://www.bverwg.de/>.

<sup>47</sup> Peter Lehmann, S. 135.

### 5. Exkurs: Vertreter des öffentlichen Interesses

Die Vertreter des öffentlichen Interesses (§§ 35 ff. VwGO) haben an gerichtlichen Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse mitzuwirken, damit das Recht sich durchsetzt, das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet und die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und der Rechtsanwendung gewahrt bleibt (§§ 1 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Satz 1 LABV). Vertreter des öffentlichen Interesses sind nach Maßgabe von § 1 LABV in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die örtlich zuständigen *Regierungen*, in Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und vor dem Bundesverwaltungsgericht die *Landesanwaltschaft Bayern*, die hierbei an Weisungen der Staatsregierung gebunden ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 LABV).<sup>48</sup>

**Beispiel:** Am Verwaltungsrechtsstreit eines Bürgers gegen die Genehmigung einer Müllsammelstelle vor dem Verwaltungsgericht Regensburg beteiligt sich die Regierung der Oberpfalz als Vertreterin des öffentlichen Interesses. Sie wird im Prozess ihre Rechtsauffassung darlegen und ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Verfahren Anträge zu stellen.<sup>49</sup>

Beim Bundesverwaltungsgericht ist als Vertreter des öffentlichen Interesses ein *Oberbundesanwalt* bestellt. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden (§ 35 Abs. 1 VwGO).<sup>50</sup>

## C. RECHTSMITTEL IM VERWALTUNGSPROZESS

Sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungsprozess kennzeichnen zwei Auswirkungen die Berufung ebenso wie die Revision.<sup>51</sup>

<b>Suspensiveffekt (Hemmungswirkung)</b>	<b>Devolutiveffekt (Anfallwirkung)</b>
Die Rechtsmitteleinlegung hemmt den Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung.	Die Streitsache wird an die höhere Instanz gebracht und begründet deren Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren.
<b>Beispiel:</b> Das erstinstanzielle Urteil wird nicht rechtskräftig, wenn dagegen Berufung anhängig ist.	<b>Beispiel:</b> Wenn die unterlegene Partei gegen das erstinstanzielle Urteil beim Verwaltungsgericht Regensburg Antrag auf Zulassung der Berufung einlegt, gibt dieses den Antrag an den <i>Bayerischen Verwaltungsgerichtshof</i> ab.

### I. Berufung

Gegen erstinstanzielle Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Verfahrensbeteiligten (§ 63 VwGO) gemäß § 124 Abs. 1 VwGO das Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht (den *Bayerischen Verwaltungsgerichtshof*, s.o. B.II.2.) zu, wenn diese vom Verwaltungsgericht oder vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> Peter Lehmann, S. 135.

<sup>49</sup> Peter Lehmann, S. 135.

<sup>50</sup> Peter Lehmann, S. 135.

<sup>51</sup> Peter Lehmann, S. 154.

<sup>52</sup> Peter Lehmann, S. 154.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Wenn das Verwaltungsgericht die Berufung nicht zugelassen hat, ist die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht zu beantragen (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Dieser Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Berufung ist nur unter den vom Gesetzgeber genannten Voraussetzungen zulässig. In § 124 Abs. 2 VwGO sind die Gründe für die Zulassung der Berufung abschließend aufgezählt:<sup>53</sup>

<b>§ 124 Abs. 2 VwGO: Die Berufung ist nur zuzulassen,</b>	
1. wenn <u>ernstliche Zweifel</u> an der Richtigkeit des Urteils bestehen,	
2. wenn die Rechtssache <u>besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten</u> aufweist,	
3. wenn die Rechtssache <u>grundsätzliche Bedeutung</u> hat	<b>Grundsatzberufung</b>
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts <u>abweicht</u> und auf dieser Abweichung <u>beruht</u> oder	<b>Divergenzberufung</b>
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender <u>Verfahrensmangel</u> geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung <u>beruhen kann</u> .	<b>Verfahrensberufung</b>

**Beispiel:** Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger die Aufhebung eines Erschließungsbeitragsbescheids beantragt. Das Verwaltungsgericht weist seine Klage ab, obwohl das Oberverwaltungsgericht in vergleichbaren Fällen eine andere Spruchpraxis entwickelt hat.<sup>54</sup>

Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Für den Lauf der Frist gelten gemäß § 57 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 1 ZPO die Vorschriften der §§ 187 – 193 BGB. Ferner gilt § 58 VwGO für den Fall des Fehlens oder der unrichtigen Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 VwGO).<sup>55</sup>

Im Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO grundsätzlich Anwaltszwang. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.<sup>56</sup>

Über den Antrag entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss. Mit der *Ablehnung* des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Wird dem Antrag *stattgegeben*, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, d.h. es muss nicht gesondert Berufung eingelegt werden (§ 124 a Abs. 5 VwGO).<sup>57</sup>

<sup>53</sup> Peter Lehmann, S. 154.

<sup>54</sup> Peter Lehmann, S. 154.

<sup>55</sup> Peter Lehmann, S. 154.

<sup>56</sup> Peter Lehmann, S. 154.

<sup>57</sup> Peter Lehmann, S. 154.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Als Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung gelten im Übrigen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen. Insbesondere muss der Prozessbeteiligte durch das erstinstanzielle Urteil beschwert sein.<sup>58</sup>

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung ist diese zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten; ansonsten ist die Berufung unzulässig. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen (§ 124 a Abs. 6 VwGO).<sup>59</sup>

Ist die Berufung unzulässig, so ist sie durch Beschluss nach Anhörung der Beteiligten zu *verwerfen*. Erweist sich die Berufung als zulässig, prüft der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Streitfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu; er berücksichtigt deshalb auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel (§ 128 VwGO). Erklärungen und Beweismittel, die bereits das erstinstanzielle Verwaltungsgericht als verspätet zurückgewiesen hatte (§ 87 b VwGO), bleiben allerdings auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt (§ 128 a Abs. 2 VwGO). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist als Berufungsgericht damit eine *zweite Tatsachen- und Rechtsinstanz*. Gemäß § 125 Abs. 1 VwGO gelten für das Berufungsverfahren im Übrigen die Vorschriften für das erstinstanzielle verwaltungsgerichtliche Verfahren (§§ 54 – 123 VwGO). Über die Berufung wird grundsätzlich durch Urteil entschieden. Das Urteil kann in abgekürzter Form ergehen, wenn sich das Berufungsgericht dem Verwaltungsgericht erster Instanz anschließt (§ 130 b VwGO).<sup>60</sup>

## **II. Revision**

Alleinige Revisionsinstanz ist im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit das *Bundesverwaltungsgericht* mit Sitz in Leipzig (s.o. B.II.3.). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht herrscht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO grundsätzlich Anwaltszwang. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch eigene Juristen vertreten lassen, Kommunen auch durch Juristen der Aufsichtsbehörde oder ihres kommunalen Spitzenverbands.<sup>61</sup>

**Übungsfall 20:** Kann gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts Revision eingelegt werden?<sup>62</sup>

Revisionsfähig sind die Urteile der Obergerverwaltungsgerichte (§ 132 Abs. 1 VwGO), Normenkontrollentscheidungen (§ 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO) sowie (nur) im Rahmen der Sprungrevision (§ 134 VwGO, Übergehung der Berufungsinstanz) erstinstanzielle verwaltungsgerichtliche Urteile.<sup>63</sup>

Die Revision bedarf zu ihrer Statthaftigkeit grundsätzlich einer ausdrücklichen Zulassung im Urteil des Obergerverwaltungsgerichts (§ 132 Abs. 1 VwGO); gegen die Nichtzulassung der Revision kann gemäß § 133 VwGO die sog. „Nichtzulassungsbeschwerde“

<sup>58</sup> Peter Lehmann, S. 154.

<sup>59</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>60</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>61</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>62</sup> Peter Lehmann, S. 156.

<sup>63</sup> Peter Lehmann, S. 155.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

erhoben werden. Die Zulassung der Revision ist nach § 132 Abs. 2 VwGO nur aus folgenden Gründen möglich:<sup>64</sup>

<b>§ 132 Abs. 2 VwGO:</b> Die Revision ist nur zuzulassen, wenn	
1. die Rechtssache <u>grundsätzliche Bedeutung</u> hat	<b>Grundsatzrevision</b>
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts <u>abweicht</u> und auf dieser Abweichung <u>beruht</u> oder	<b>Divergenzrevision</b>
3. ein <u>Verfahrensmangel</u> geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung <u>beruhen kann</u> .	<b>Verfahrensrevision</b>

Revisionsberechtigt ist jeder Verfahrensbeteiligte (§ 63 VwGO); er muss allerdings durch die angefochtene Entscheidung beschwert sein.<sup>65</sup>

Abgesehen von den absoluten Revisionsgründen des § 138 VwGO kann die Revision nur auf die Verletzung von Bundesrecht oder einer Vorschrift eines Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes gestützt werden, die mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt (§ 137 Abs. 1 VwGO). *Landesrechtliche* Streitsachen unterliegen daher nicht der Revision.<sup>66</sup>

**Beispiele:** Streit um die erforderlichen Abstandsflächen eines Gebäudes gemäß Art. 6 BayBO; Streit um eine Verwaltungsvollstreckung nach VwZVG.<sup>67</sup>

Die Revision ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, schriftlich einzulegen (§ 139 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie muss das angefochtene Urteil angeben (§ 139 Abs. 1 Satz 3 VwGO).<sup>68</sup>

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils zu begründen; diese Frist kann jedoch vom Gericht verlängert werden (§ 139 Abs. 3 VwGO). Das Fehlen einer Revisionsbegründung macht die Revision unzulässig. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die angeblich verletzte Rechtsnorm bzw. einen eventuell gerügten Verfahrensmangel bezeichnen (§ 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO).<sup>69</sup>

Bei der Prüfung der Revision ist das Bundesverwaltungsgericht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden (§ 137 Abs. 2 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit im Revisionsverfahren *reine Rechtsinstanz*; es prüft nur Fragen der Rechtsanwendung, nicht aber Fragen zum Sachverhalt.<sup>70</sup>

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung prüft das Bundesverwaltungsgericht zunächst, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist (§ 143 VwGO). Ist dies nicht der Fall, wird sie durch Beschluss *ver-*

<sup>64</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>65</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>66</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>67</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>68</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>69</sup> Peter Lehmann, S. 155.

<sup>70</sup> Peter Lehmann, S. 155.

Skript von **RA Dr. Thomas Troidl** (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

worfen (§ 144 Abs. 1 VwGO). Erweist sich die zulässige Revision als unbegründet, wird sie durch Urteil *zurückgewiesen* (§ 144 Abs. 2 VwGO). Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 144 Abs. 3 VwGO entweder das angefochtene Urteil *aufheben* und in der Sache selbst entscheiden (dies ist nur dann möglich, wenn die durch die Vorinstanz getroffenen Tatsachenfeststellungen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten) oder das angefochtene Urteil aufheben und die Streitsache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz *zurückverweisen* (dies kommt dann in Betracht, wenn noch nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt worden sind).<sup>71</sup>

### **III. Überblick**

Berufung	Revision
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in <i>München</i>	Bundesverwaltungsgericht in <i>Leipzig</i>
Tatsachen- und Rechtsinstanz	Rechtsinstanz
<b>§ 128 VwGO:</b> <sup>1</sup> Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. <sup>2</sup> Es berücksichtigt <u>auch neu</u> vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.	<b>§ 137 Abs. 2 VwGO:</b> Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen <u>gebunden</u> , außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

<sup>71</sup> Peter Lehmann, S. 155 f.

## **D. ANHANG**

### **I. Abkürzungen**

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AGFGO	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz)
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.49
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz <sup>72</sup>
Hs.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
LABV	Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Aches Buch: Kinder- und Jugendhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	so genannt
StPO	Strafprozessordnung
VfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung <sup>73</sup>
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

### **II. Literatur**

- *Grunsky*, Wolfgang: Zivilprozessrecht, 11. Aufl., München/Unterschleißheim: Luchterhand, 2003, S. 54 – 57 (§ 5 B: Die Rechtswegzuständigkeit), S. 57 – 58 (§ 5 C: Die sachliche Zuständigkeit)
- *Lehmann*, Peter: Allgemeines Verwaltungsrecht, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2003 (Band 3), S. 117 – 119 (Nr. 12.2.1: Der Verwaltungsrechts-

<sup>72</sup> Im Internet findet sich das GVG unter folgender URL: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gvg/index.html>

<sup>73</sup> Die VwGO kann im Internet unter folgender URL aufgefunden werden: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/vwgo/index.html>

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

- weg), S. 135 – 136 (Nr. 13.1: Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit), S. 154 – 156 (Nr. 17: Der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug)
- Musielak, Hans-Joachim: Grundkurs ZPO, 7. Aufl., München: Beck, 2004, S. 40 (§ 2 III b Nr. 2: Die sachliche Zuständigkeit)
  - Uerpmann, Robert: Examens-Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, Heidelberg: Müller, 2003, S. 3 – 12 (§ 1: Rechtsweg)

### **III. Lösungen zu den Fällen**

#### **1. Von Passau nach Regensburg (s.o. A.I.)**

Das Gericht wird den Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien durch Beschluss an das Verwaltungsgericht Regensburg *verweisen* (§ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG).<sup>74</sup>

#### **2. Wohin damit (s.o. A.I.)**

Der Rechtsweg hängt von der Einordnung eines möglichen Unterlassungsanspruchs ab. Dafür ist maßgebend, ob die Deutsche Bahn AG den Castor-Transport öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich durchführt. Als juristische Person des Privatrechts kann die AG grundsätzlich nur *privatrechtlich* handeln. Für eine „Beleihung“ (mit öffentlich-rechtlichen Handlungsbefugnissen) im Zusammenhang mit dem Transport ist nichts ersichtlich. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Das Verwaltungsgericht wird dies feststellen. Folgt man der Ansicht, dass § 17 a Abs. 2 GVG auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gilt, wird das Verwaltungsgericht die Sache an das zuständige ordentliche Gericht *verweisen*.<sup>75</sup>

#### **3. Weg ist weg (s.o. A.II.1.)**

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten könnte nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet sein. Bei der Einordnung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit versagt zwar die *Sonderrechtstheorie*<sup>76</sup>, weil die Rechtsgrundlage für die Pressemitteilung nicht ersichtlich ist. Auch die *Subordinationstheorie*<sup>77</sup> versagt, weil die Pressemitteilung schlichtes Verwaltungshandeln ist, durch das niemand zu einem Verhalten verpflichtet wird. Der *Zusammenhang* und auch die *Zweifelsregelung (Interessentheorie)*<sup>78</sup> weisen die Presseerklärung aber eindeutig als *öffentlich-rechtliches Handeln* aus. Die Streitigkeit ist zudem *nichtverfassungsrechtlicher Art*, weil weder *Weg* noch das Gericht Verfassungsorgane sind. Als spezielle Zuweisung kommt allerdings § 23 EGGVG in Betracht. Noch speziellere Zuweisungen, etwa aus der StPO, die gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG ihrerseits Vorrang beanspruchen, sind für Pressemitteilungen nicht ersichtlich.<sup>79</sup>

§ 23 Abs. 1 EGGVG<sup>80</sup> ist an die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage angelehnt, § 23 Abs. 2 EGGVG<sup>81</sup> an die Verpflichtungsklage. *Weg* wendet sich gegen die ihn be-

<sup>74</sup> Hans-Joachim Musielak, S. 450.

<sup>75</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 31.

<sup>76</sup> Vgl. Fn. 85.

<sup>77</sup> Vgl. Fn. 101.

<sup>78</sup> S.o. A.III.1.

<sup>79</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 25.

<sup>80</sup> Satz 1 dieser Vorschrift lautet wörtlich: „Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der frei-

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

lastende Pressemitteilung, so dass § 23 Abs. 1 EGGVG zu prüfen ist. Es kommt mithin darauf an, ob die Presseerklärung als sog. *Justizverwaltungsakt* im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG zu qualifizieren ist. Der Vorschrift liegt ein funktioneller Begriff der Justizverwaltung zu Grunde. Beispielsweise ist auch die Polizei als Justizverwaltung im funktionellen Sinn zu qualifizieren, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt. Justizverwaltungsakte sind zunächst von der *rechtsprechenden Tätigkeit* abzugrenzen. Zum Beispiel ist die Ablehnung eines Strafgerichts, einen Zeugen zu laden, als rechtsprechende Tätigkeit nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG zu überprüfen. Vielmehr kann die Ablehnung nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen das Strafurteil geltend gemacht werden. Die Pressemitteilung über *Weg* ist hingegen kein Akt der Rechtsprechung. Sie informiert nur über die rechtsprechende Tätigkeit des Gerichts. § 23 EGGVG soll gerade solche Maßnahmen der ordentlichen Gerichte erfassen, die zwar keine Rechtsprechung darstellen, aber in so engem Zusammenhang zur rechtsprechenden Tätigkeit stehen, dass es sachwidrig wäre, die Verwaltungsgerichte darüber urteilen zu lassen. Bei Pressemitteilungen wird dieser enge Zusammenhang überwiegend angenommen, doch lässt sich auch die Gegenansicht vertreten.<sup>82</sup>

§ 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG erfasst nach seinem Wortlaut nur *Regelungen*. Der Begriff ist aus der Definition des Verwaltungsaktes in Art. 35 Satz 1 BayVwVfG bekannt. Eine Regelung in diesem Sinn enthält die Pressemitteilung nicht. Der Begriff des Justizverwaltungsaktes ist aber nicht auf Regelungen im technischen Sinn beschränkt. Er erfasst auch *schlichtes Justizverwaltungshandeln*. Anderenfalls könnte § 23 EGGVG seinen Zweck, die ordentlichen Gerichte über solches Verhalten urteilen zu lassen, das eng mit ihrer rechtsprechenden Tätigkeit verwoben ist, nur unvollständig erfüllen. Damit ist hier nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. Sachlich zuständig ist nach § 25 Abs. 1 EGGVG das Oberlandesgericht.<sup>83</sup>

#### **4. Miete vom Sozialamt (s.o. A.II.2.)**

Die Verpflichtungserklärung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB zeigt, dass es sinnvoll sein kann, eine Norm aufgrund ihres Gesamtzusammenhangs dem Zivilrecht zuzuordnen, obwohl sie nur auf Hoheitsträger Anwendung findet. Diese Erklärung kann ausweislich des Gesetzeswortlauts<sup>84</sup> nur von einer öffentlichen Stelle abgegeben werden. Das spricht für öffentliches Recht. Dennoch geht das Bundesverwaltungsgericht in einer aufwändig begründeten Auslegungsentscheidung davon aus, dass die Stelle hier nicht als Hoheitsträger, sondern wie ein Privater angesprochen wird (a.A. mit entsprechender Argumentation vertretbar). Es ist also der *Zivilrechtsweg* eröffnet.<sup>85</sup>

---

willigen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werde, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte.“

<sup>81</sup> Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden.“

<sup>82</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 26,

<sup>83</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 27.

<sup>84</sup> Vgl. Fn. 10.

<sup>85</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 5, 12. Nach der *Sonderrechtstheorie (modifizierten Subjektstheorie)* ist eine Norm öffentlich-rechtlicher Natur, wenn sie auf einer Seite spezifisch einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigt und verpflichtet. Der Übungsfall beweist die Notwendigkeit der Verpflichtung eines Trägers hoheitlicher Gewalt gerade in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger.

### **5. Schreibmaschine (s.o. A.III.1.)**

Der Rechtsstreit wird um eine Werklohnforderung (§§ 631 Abs. 1, 632 BGB) geführt. Der Streitgegenstand ist somit zivilrechtlicher Art. Es ist der ordentliche Rechtsweg (und nicht der Verwaltungsrechtsweg) gegeben.<sup>86</sup>

### **6. Parkbank (s.o. A.III.1.)**

Für den Schadensersatzanspruch im Vordergrund steht das zivilrechtliche Eigentum an der Bank, nicht die öffentliche Widmung des Parks. Damit ist der Zivilrechtsweg gegeben.<sup>87</sup>

### **7. Dienstwohnung (s.o. A.III.1.)**

Die Anweisung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 82 Abs. 2 BayBG<sup>88</sup>, also in einer Norm des öffentlichen Rechts. Eine verfassungsrechtliche Streitigkeit ist ebenso wenig gegeben wie eine anderweitige Rechtswegzuweisung. Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs wird zudem durch Art. 122 BayBG i.V.m. § 126 Abs. 1 f. BRRG<sup>89</sup> klargestellt.<sup>90</sup>

### **8. Kindergarten (s.o. A.III.1.)**

Der Betrieb eines Kindergartens gehört für die Gemeinde zum Bereich der Möglichkeit „verwaltungsprivatrechtlichen“ Handelns. Regelt die Gemeinde die Fragen der Benutzung und des Entgelts zivilrechtlich, ist für hieraus resultierende Streitigkeiten der *Zivilrechtsweg* gegeben. Erfolgt die Regelung des Kindergartenbetriebs öffentlich-rechtlich (Benutzungssatzung nach Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO; Gebührensatzung nach Art. 2, 8 KAG), ist der Gebührenstreit öffentlich-rechtlicher Art und keinem anderen Rechtsweg zugewiesen. Damit ist (bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung) der *Verwaltungsrechtsweg* gegeben.<sup>91</sup>

### **9. Schwimmbad (s.o. A.III.1.)**

Die Regelung durch Satzung deutet hier darauf hin, dass mit dem „Lösen“ einer Eintrittskarte ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande kommt. Es wäre also der *Verwaltungsrechtsweg* eröffnet, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.<sup>92</sup>

### **10. Im Bus (s.o. A.III.1.)**

Der Eigenbetrieb (ein städtisches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) könnte an sich ebenfalls öffentlich-rechtlich handeln. Die Regelung des Beförderungs-

---

<sup>86</sup> Peter Lehmann, S. 189.

<sup>87</sup> Peter Lehmann, S. 189.

<sup>88</sup> Art. 82 BayBG lautet: „Der Dienstvorgesetzte kann ihn [scil. den Beamten] anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.“

<sup>89</sup> § 126 Abs. 1 BRRG lautet: „Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“ Nach § 126 Abs. 2 BRRG gilt für Klagen des Dienstherrn das Gleiche.

<sup>90</sup> Peter Lehmann, S. 189.

<sup>91</sup> Peter Lehmann, S. 189.

<sup>92</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 16.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

verhältnisses durch *Allgemeine Geschäftsbedingungen* spricht jedoch eher für eine zivilrechtliche Ausgestaltung. Auch die Wahl der Vertragsform weist deutlich auf das Zivilrecht hin. Zwar kann ein Vertrag auch öffentlich-rechtlich begründet werden. Das *Entwerten* eines gelösten Fahrscheins würde aber nicht dem Schriftformerfordernis nach Art. 57 BayVwVfG<sup>93</sup> genügen. Es wäre also der *Zivilrechtsweg* eröffnet, § 13 GVG.<sup>94</sup>

### **11. Glockengeläut (s.o. A.III.1.)**

Die Kirchen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Hoheitsträger. Entscheidend für die Frage des Verwaltungsrechtswegs ist aber die Rechtsform des konkreten Verwaltungshandelns. Der *Stundenschlag* der Kirchturmuhre steht in keinem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag der Kirchen als Religionsgemeinschaften, sondern ist lediglich Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums an der Uhr. Gegen den Stundenschlag ist somit nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der Zivilrechtsweg gegeben. Beim *Gebetsläuten* nimmt die Kirche hingegen ihre verfassungsmäßige Aufgabe als Religionsgemeinschaft wahr; hiergegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.<sup>95</sup>

### **12. Warnung vor der Sekte (s.o. A.III.1.)**

Sowohl ein zivilrechtlicher als auch ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch kommen in Betracht, je nachdem, wie die Ministerin gehandelt hat. Ihre Erklärung entbehrt einer fachgesetzlichen Grundlage. § 83 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB VIII lässt sich allenfalls eine ganz allgemeine Aufgabenzuweisung entnehmen. Für die Wahl einer privatrechtlichen Handlungsform gibt es kein Indiz. Die Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen und Gefahren und die Information darüber ist Teil der Regierungsaufgaben. Mithin ist die Äußerung *öffentlich-rechtlicher* Natur. Die Unterlassungsklage ist also im *Verwaltungsrechtsweg* zu erheben, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.<sup>96</sup>

### **13. Arm und Habsja (s.o. A.III.1.)**

Die rechtliche Einordnung behördlicher Hausverbote ist seit Jahrzehnten umstritten. Als *Handlungsform* ist das Hausverbot nicht eindeutig, weil es auch ein privates Hausrecht gibt. Nur ausnahmsweise wird sich aus der Wortwahl der Behörde ergeben, dass sie eindeutig öffentlich-rechtlich handeln wollte. An einer speziellen *Rechtsgrundlage* fehlt es regelmäßig. Man mag an die Anstaltsgewalt oder an das Ordnungsrecht denken. Beides schließt jedoch die Möglichkeit eines privatrechtlichen Hausverbots nicht von vornherein aus.<sup>97</sup>

Häufig wird auf die *Rechtsbeziehung* zwischen dem Störer und der Behörde abgestellt. Im Ausgangsfall steht die Störung in Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Behörde nach dem Bundessozialhilfegesetz. Danach wäre auch das Hausverbot hier – anders als in der *Variante* – öffentlich-rechtlicher Natur.<sup>98</sup>

<sup>93</sup> Nach dieser Vorschrift ist „ein öffentlich-rechtlicher Vertrag schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.“

<sup>94</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 16.

<sup>95</sup> Peter Lehmann, S. 189.

<sup>96</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 18.

<sup>97</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 19.

<sup>98</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 19.

Skript von RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Andere stellen stattdessen darauf ab, ob das Hausrecht die öffentlich-rechtliche *Aufgabenwahrnehmung* sichern soll. Nach dieser Auffassung könnte auch das Hausverbot in der *Variante* als öffentlich-rechtlich qualifiziert werden, weil zumindest die Störung wartender Behördenbesucher die ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit beeinträchtigt. Es wäre dann in beiden Fällen der *Verwaltungsrechtsweg* eröffnet, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.<sup>99</sup>

#### **14. Partei gegen Bundesregierung (s.o. A.III.2.)**

Die Pop-Partei kann geltend machen, die Bundesregierung (also ein Verfassungsorgan) habe sie in ihrem verfassungsrechtlichen Status aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzt. Folgt man dem Bundesverfassungsgericht, ist die Pop-Partei insoweit anderer Beteiligter am Verfassungsleben im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG. Der Verwaltungsrechtsweg ist ihr daher verschlossen.<sup>100</sup>

#### **15. Ihre Papiere, bitte (s.o. A.III.2.)**

Die polizeirechtliche Eingriffsgrundlage (als streitentscheidende Norm) hat öffentlich-rechtlichen Charakter, so dass schon deshalb der Verwaltungsrechtsweg als eröffnet erscheint. Zudem hat ein Hoheitsträger eine Private, die vorher in keiner besonderen Beziehung zu dem Hoheitsträger stand, durch einseitigen Akt verpflichtet, anzuhalten und sich auszuweisen. Dies geht nur kraft öffentlichen Rechts. Die Handlungsform ist eindeutig öffentlich-rechtlich.<sup>101</sup>

Die Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG ändert an der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nichts; Streitigkeiten zwischen Individuen und der Verwaltung sind nämlich auch dann verwaltungsrechtlicher Natur, wenn sie anhand von Grundrechten zu entscheiden sind.<sup>102</sup>

#### **16. Enteignungsbeschluss (s.o. A.III.3.)**

Der Rechtsstreit ist *öffentlich-rechtlicher* Art (s.o. A.III.1.), da sich die Enteignung nach Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts regelt (z.B. BayEG, BauGB).

Er ist ferner *nichtverfassungsrechtlicher* Art (s.o. A.III.2.), da er keinen verfassungsgerichtlich zu entscheidenden Streit oberster Staatsorgane darstellt.

Eine *anderweitige Rechtswegzuweisung* ist nicht gegeben. Insbesondere ist Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG i.V.m. § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht einschlägig, da hier nicht die Höhe der Enteignungsschädigung, sondern die Zulässigkeit der Enteignung streitig ist. Für die Entscheidung der Frage, ob überhaupt enteignet werden darf, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.<sup>103</sup>

<sup>99</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 19.

<sup>100</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 8.

<sup>101</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 6 f. unter Verweis auf die *Subordinationstheorie* (*Subjektionstheorie*): Verpflichtet ein Hoheitsträger einen Privaten außerhalb einer Sonderbeziehung durch einseitigen Akt, liegt öffentlich-rechtliches Handeln vor.

<sup>102</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 8.

<sup>103</sup> Peter Lehmann, S. 189.

### **17. Sozialhilfe für Arm (s.o. A.III.3.)**

Die Anspruchsgrundlage (die streitentscheidende Norm) kann sich nur im Bundessozialhilfegesetz finde. Diese Normen sprechen spezifisch die Träger der Sozialhilfe als Hoheitsträger an, so dass es sich um öffentliches Recht handelt.<sup>104</sup>

### **18. Unstimmigkeiten in der Kammer (s.o. B.II.1.)**

Die Stimmen aller (Berufs- und Laien-) Richter der Kammern bei den Verwaltungsgerichten sind gleichwertig (vgl. § 19 VwGO<sup>105</sup>). In der Beratung können daher zwei Laienrichter und ein Berufsrichter den Kammervorsitzenden und einen weiteren Berufsrichter überstimmen.<sup>106</sup>

### **19. Land der unbegrenzten Möglichkeiten (s.o. B.II.2.)**

Nein. § 2 VwGO lässt je Bundesland lediglich die Errichtung eines Oberverwaltungsgerichts zu („das Oberverwaltungsgericht“).<sup>107</sup>

### **20. Hoch hinaus (s.o. C.II.2.)**

Mit der Revision können grundsätzlich nur Urteile eines Oberverwaltungsgerichts angegangen werden (vgl. § 132 Abs. 1 VwGO); ausnahmsweise kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 134 VwGO gegen ein erstinstanzielles Urteil des Verwaltungsgerichts Sprungrevision eingelegt werden.<sup>108</sup>

---

<sup>104</sup> Robert Uerpmann, Rd.Nr. 6.

<sup>105</sup> Nach § 117 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist es allerdings nicht erforderlich, dass die ehrenamtlichen Richter auch das Urteil unterzeichnen.

<sup>106</sup> Peter Lehmann, S. 192.

<sup>107</sup> Peter Lehmann, S. 192.

<sup>108</sup> Peter Lehmann, S. 193.